



**Natur und Umwelt:**

Mario Kneissl  
06225/82 09-24  
kneissl@gem-eugendorf.at  
Stand: 12-2023

## Richtlinien für die Befreiung der Bereitstellungsgebühr

Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird, kann eine Befreiung der Bereitstellungsgebühr beantragt werden:

Der/die Bürger\*in ist:

- rezeptgebührenbefreit
- Radio- und Rundfunkgebührenbefreit
- Ausgleichszulagenbezieher
- Mindestpensionsbezieher

### Richtlinien

- Der Hauptwohnsitz der um Förderung ansuchenden Person muss sich in Eugendorf befinden.
- Ein amtlicher Lichtbildausweis muss vorgewiesen werden.
- Das Formular der Marktgemeinde Eugendorf muss ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Die Befreiung ist maximal auf die Dauer von fünf Jahren bzw. auf die Dauer der Gewährung der Befreiungsvoraussetzungen möglich.
- Kopie des Nachweises der jeweiligen Befreiung muss vorgelegt werden.

## Richtlinien Heizungsanlagen bzw. Photovoltaikanlagen

- Der Ausführungsort muss in Eugendorf sein.
- Ein amtlicher Lichtbildausweis muss vorgewiesen werden.
- Das Formular der Marktgemeinde Eugendorf muss ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Sowohl die Rechnung als auch die Zahlungsbestätigung müssen vorgelegt werden.
- Bestätigung über eine Landes- bzw. Bundesförderung
- Bestätigung über eine absolvierte Energieberatung beim Land Salzburg
- Ansuchen nur alle 10 Jahre möglich
- Bei Erneuerung einer bereits geförderten Heizungsanlage kann keine zusätzliche Förderung gewährt werden
- Förderung mit 10 % (max. bis zu € 1.500, -)

### Öffnungszeiten

MO - FR 7.30 - 12 Uhr  
DI 7.30 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr